

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a ASVG

AUSZUG AUS

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 1. Mai 2008

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

und dem

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse
angeführten Krankenversicherungsträger

mit welcher

- a. das **28. Zusatzprotokoll** zur Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte
- b. die Änderung der Regelung des § 2 „Geltungsbereich“,
- c. die Ergänzung des § 38 Abs 2 „Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses“ und
- d. die Änderung der Regelung des § 44 „Verlautbarung“

vereinbart wird.

b. ÄNDERUNG DER REGELUNG DES § 2 „GELTUNGSBEREICH“

Mit Wirksamkeit 1.10.2006 wird der § 2 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt textiert (Änderung in Fettschrift):

Dieser Gesamtvertrag wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für folgende Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und mit Wirkung für diese abgeschlossen:

1. OÖ Gebietskrankenkasse – Forum Gesundheit
2. Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke A.G.
3. Sozialversicherungsanstalt der Bauern
(im folgenden kurz Versicherungsträger genannt)

Die bisherige Ziffer „3. Betriebskrankenkasse der Semperit A.G.“ entfällt ersatzlos.

c. ÄNDERUNG DER REGELUNG DES § 38 ABS. 2

Mit Wirksamkeit 1.10.2006 wird der § 38 Abs. 2 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt textiert (Änderung in Fettschrift):

Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung mit der Übernahme der ärztlichen Leitung einer Krankenanstalt, der Leitung einer Abteilung einer Krankenanstalt oder mit der Übernahme ärztlicher Nebenerwerbstätigkeiten im Umfang von insgesamt mehr als 18 Stunden wöchentlicher Arbeitsverpflichtung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

Der Versicherungsträger kann davon abweichend im Einvernehmen mit der Kammer eine Fortsetzung des Einzelvertragsverhältnisses vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Nebentätigkeiten wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag angerechnet. Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich durchschnittlich auf das Kalendermonat, Feiertags-, Nacht-, und Wochenenddienste werden zu 50 % als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

d. ÄNDERUNG DER REGELUNG DES § 44 „VERLAUTBARUNG“

Mit **Wirksamkeit 1.1.2006** wird der § 44 Abs. 2 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt textiert:

(2) Die normativen Bestimmungen von gesamtvertraglichen Vereinbarungen werden den Vertragsärzten wie folgt bekannt gemacht:

- a) Auflage in der Ärztekammer für OÖ und der OÖGKK zur Einsichtnahme
- b) Information durch gemeinsame Rundschreiben der Ärztekammer für OÖ und der OÖGKK an die betroffenen Vertragsärzte
- c) **Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der OÖGKK, sobald die technische Infrastruktur einen auf Vertragsärzte beschränkten Zugang ermöglicht.**

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Der Kurienobmann-Stellvertreter:

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: